TOP:

Beschlussvorlage Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen Datum Drucksache-Nr.:01-94-2025

Federführendes Amt :Hauptamt 22.10.2025

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Finanzausschuss	06.11.2025					
Stadtverordnetenversammlung	20.11.2025					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Festsetzung Kassenkredit in der Haushaltssatzung der Stadt Kremmen für das Haushaltsjahr 2026 (Fraktion FWOK/SPD)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 500.000 EUR in § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Kremmen für das Haushaltsjahr 2026 festzusetzen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP	
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja	Nein Enthalt
Laut Vorlage	Abweichende Vorlage		

eingebracht durch	:Fraktion FWOK/SPD
Vorsitzende/r der St	adtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Nach Punkt 5 Kredite zur Liquiditätssicherung der Verwaltungsvorschrift Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. September 2015 (ABI./15, [Nr. 39], 5.851) sind Kassenkredite Darlehen nach §§ 488 ff. BGB, die zur Liquiditätssicherung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes bestimmt sind. Sie sind nach § 2 Nummer 28 KomHKV keine Kommunalkredite im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts und stehen demzufolge nicht zur Finanzierung von Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hat gemäß § 76 Absatz 1 BbgKVerf durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Liquiditätsplanung so11 sicherstellen, dass ausreichend liquide Mittel zum Begleichen der anstehenden Auszahlungen vorhanden sind. Dazu gehört neben der Optimierung der Zahlungsflüsse sowohl das Ausgleichen von Liquiditätsengpässen durch die Aufnahme von Kassenkrediten als auch die Anlage von nicht benötigten liquiden Mitteln. Die Verpflichtung zur Liquiditätsplanung erfordert, dass sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband täglich Informationen über Zahlungsmittel und -abflüsse, den Bestand an liquiden Mitteln sowie über Sicherheiten, Risiken und Rentabilität von Anlagemöglichkeiten verschafft und die künftige Liquiditätsentwicklung analysiert. Tritt zwischen den prognostizierten Ein- und Auszahlungen eine Unterdeckung auf, kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen gemäß § 76 Absatz 2 BbgKVerf Kassenkredite bis zu dem von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 76 Absatz 2 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festzusetzen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Beschluss gilt fort, bis ein neuer Beschluss zum Höchstbetrag der Kassenkredite gefasst wird. Beim Auftreten eines außerplanmäßigen Liquiditätsbedarfs innerhalb des Haushaltsjahres kann die Neufestsetzung eines höheren Kassenkreditrahmens erforderlich werden. Zeichnet sich ein erhöhter Bedarf ab, ist frühzeitig eine Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen. Die tatsachliche Inanspruchnahme darf den festgesetzten Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Sofern der Höchstbetrag in der Haushaltssatzung gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf festgesetzt wurde, kann dieser nur durch eine Satzungsänderung verändert werden.

Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf nicht ausdrücklich einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unterworfen. Die Gemeindevertretung verfügt über rechtliche Eingriffsmöglichkeiten (Unterrichtungsrecht) und kann sich in diesem Bereich zusätzliche Informations- und Entscheidungsrechte vorbehalten.

Die Stadt Kremmen plant im festgestellten Haushaltentwurf 2026 einen voraussichtlichen Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2026 von -724.857 Euro und argumentiert, dass dies über die Höhe des Kassenkredites von 1.000.000,00 Euro gedeckt sei. Diese Ansicht ist grundlegend falsch und widerspricht der oben genannten Verwaltungsvorschrift sowie dem Sinn eines Kassenkredits zur kurzfristigen Überbrückung(!) von Liquiditätsengpässen.